

Der Einwohnerrat Emmen erlässt folgendes

Reglement Energie- und Umweltfonds

1 *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Reglement regelt:

- a) Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen sowie der Mobilität.
- b) Die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Emmen im Bereich Energie.
- c) Sofern für die Gemeinde Emmen von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

Art. 2 **Finanzierung**

¹ Die Gemeinde Emmen leistet eine einmalige Einlage in der Höhe von CHF 0.5 Mio. aus der Rückerstattung der REAL-Überfinanzierung mit in Rechtskrafttreten dieses Reglements.

² Für die Nachhaltigkeit werden diesem Fonds ab 2016 jährliche Beiträge aus der Spezialfinanzierung Abfall zufließen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils über die Höhe der Beiträge.

³ Sind die Mittel erschöpft, können keine weiteren Förderbeiträge gesprochen werden.

Art. 3 **Zuständigkeit**

Der Energie- und Umweltfonds wird durch die zuständige Direktion der Gemeinde Emmen verwaltet. Die Bearbeitung der Gesuche und die Antragstellung an den Gemeinderat erfolgt durch die zuständige Direktion der Gemeinde Emmen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 4 **Öffentlichkeitsarbeit**

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energie- und Umweltfonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

2 Voraussetzung der Förderung

Art. 5 Grundsatz

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) Sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) Sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) Sie führt zur Reduktion des Wasserverbrauchs;
- e) Sie trägt bei zu einer energieeffizienteren Mobilität;
- f) Sie trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Energieeffizienz und den sorgsamem Umgang mit Energie bei.

² Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger.

³ Maximal 1/3 der jährlichen Förderbeiträge dürfen für gemeindeeigene Projekte verwendet werden, sofern diese den vorerwähnten Grundsätzen entsprechen.

Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen oder im gemeinsamen Interesse auch gemeindeübergreifend ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) Die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energie- und Umweltfonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar;
- d) Das Gesuch für den Förderbeitrag muss vor Projekt- oder Baubeginn bzw. Erstellungsbeginn der Anlage eingereicht werden

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

³ Bereits realisierte Anlagen und Bauten werden nicht unterstützt.

3 Ausrichtung der Beiträge

Art. 7 Grundsätze

¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energie- und Umweltfonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 8 **Form**

¹ Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen an den Eigentümer des Gerätes / der Anlage ausgerichtet.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 9 **Fördergegenstände und Höhe der Beiträge**

Zur Festlegung der Fördergegenstände und der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 **Rückforderung von Beiträgen**

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden;
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

Art. 11 **Gültigkeit der Förderzusage**

¹ Mit dem Projekt oder Bau muss spätestens zwei Jahre nach der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energie- und Umweltfondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12 **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt per 1. Februar 2015 in Kraft.

Emmenbrücke, den

Einwohnerrat Emmen

Ruth Heimo-Diem
Einwohnerratspräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber